

Brüssel, den 7. Februar 2017
(OR. en)

6023/17

PUBLIC 4
INF 13

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
OKTOBER 2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Oktober 2016 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM OKTOBER 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 5. Oktober 2016

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1-3	12256/16
Übereinkommen von Paris ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4-18	12256/16 ADD 1
Erklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris Die folgenden Staaten sind derzeit Mitglieder der Europäischen Union: das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.	

Die Europäische Union erklärt, dass sie im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191 und seines Artikels 192 Absatz 1, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen umzusetzen, um die Erreichung folgender Ziele zu fördern:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die Europäische Union erklärt, dass die Verpflichtung, die mit ihrem am 6. März 2015 übermittelten beabsichtigten nationalen Beitrag verbunden ist, durch gemeinsame Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfüllt wird.

Die Europäische Union wird gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens weiterhin regelmäßig Angaben zu jeder wesentlichen Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit übermitteln.

3487. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 10. Oktober 2016 in Luxemburg

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1818 des Rates vom 10. Oktober 2016 zur Änderung des DurchführungsBeschlusses 2014/170/EU zwecks Streichung der Republik Guinea aus der Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei ABl. L 278 vom 14.10.2016, S. 46-47	11831/16
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich	7661/16
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich	7682/16
Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft (Sarajevo, 14. Oktober 2016) zu vertretenden Standpunkts	12991/16

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft		12657/16	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 16/2016 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Bildungsziele: Programme zielkonform, aber Mängel bei der Leistungsmessung"		13103/16	
Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2-3		11178/16	
Internationales Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 4-24		11178/16	
Beschluss (EU) 2016/1873 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zur Errichtung der internationalen EU-LAK-Stiftung ABl. L 288 vom 22.10.2016, S. 1-2		11329/16	
Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung ABl. L 288 vom 22.10.2016, S. 3-11		11356/16	
3488. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 11. Oktober 2016 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 ABl. C 378 vom 14.10.2016, S. 1-1	12563/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, SE, UK: Enthaltung
Erklärung Österreichs AT unterstützt ausdrücklich den Ansatz der EK, die Sicherheit in den EU-Institutionen und Europäischen Schulen zu verstärken. Der dafür im BH 3/2016 veranschlagte Betrag von 15,8 Mio. EUR sollte jedoch durch Umschichtungen aus unterimplementierten Bereichen aufgebracht werden. Daher enthält sich AT der Stimme.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1837 des Rates vom 11. Oktober 2016 zur Ermächtigung der Republik Polen, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 28-29	12215/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung	13139/16
Beschluss (EU) 2016/1830 des Rates vom 11. Oktober 2016 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates gleichwertig sind ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 1-2	8388/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung	13157/16
3489. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ – BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK) vom 13. Oktober 2016 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/1838 des Rates vom 13. Oktober 2016 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2016 ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 30-31	12163/16
Beschluss (EU) 2016/1859 des Rates vom 13. Oktober 2016 über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 27-30	5820/14

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Politische Initiativen und finanzielle Unterstützung der EU für die Integration der Roma: Trotz bedeutender Fortschritte in den letzten zehn Jahren bedarf es in der Praxis zusätzlicher Bemühungen"		13226/16	
3490. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES – INNERES) vom 13. Oktober 2016 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1-12	28/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung
Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13-19	30/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme
Erklärung Frankreichs Die französische Delegation begrüßt das Ziel, in Bezug auf das europäische Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger für Harmonisierung und Rechtssicherheit zu sorgen. Was die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung anbelangt, so nimmt sie zur Kenntnis, dass die Kommission ihr zugesichert hat, dass sie den mit der Vollstreckung der Rückkehrmaßnahmen beauftragten Behörden auch weiterhin die individuellen Daten, die Unterschrift und den Stempel der zuständigen Behörde auf elektronischem Wege übermitteln kann, damit diese vor Ort unter Beachtung der neuen technischen Sicherheitsmerkmale auf die Leerseiten gedruckt werden können.			
Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1-8	33/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer PL: dagegen DK, IE, UK: keine Teilnahme

Erklärung Polens

Polen unterstützt den auf der Tagung des Rates am 13. Oktober 2016 zur Annahme unterbreiteten sogenannten "Kompromiss" nicht. Polen ist der Ansicht, dass die vom Rat im Februar 2015 angenommene allgemeine Ausrichtung einen angemessenen Kompromiss darstellte, der den Interessen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Verdächtigen und beschuldigten Personen gebührend Rechnung trug. Der vorliegende Entwurf ist eine ungerechtfertigte Konzession an das Europäische Parlament und wurde von diesem ohne Rücksicht auf die Gesamtwirkung dieses Dokuments und seine innere Kohärenz erstellt. Polen kann insbesondere die Ausweitung des Richtlinienentwurfs über den beabsichtigten Anwendungsbereich der vorläufigen Prozesskostenhilfe hinaus, den Ausschluss besonderer Bestimmungen in Bezug auf minder schwere Zuwiderhandlungen und die Verpflichtung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe in dem Staat, der einen Europäischen Haftbefehl ausstellt, nicht unterstützen.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu organisierten Wohnungseinbrüchen	13268/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Dänemarks hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten	13269/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten	13270/16
Entschließung des Rates betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen ("EU-Fußballhandbuch") ABl. C 444 vom 29.11.2016, S. 1-36	12795/16
Entschließung des Rates betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die Vorbeugung und Bewältigung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, durch die Annahme von bewährten Verfahren für die Verbindungsarbeit der Polizei mit den Fans	12792/16

Entschließung des Rates zu den Kosten für die Aufnahme und den Einsatz von ausländischen Polizeidelegationen bei Fußballspielen (und anderen Sportveranstaltungen) mit internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen	12791/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Datenschutz durch die Niederlande festgestellten Mängel	12608/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Niederlande festgestellten Mängel	12610/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Liechtenstein festgestellten Mängel	12613/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Luxemburg festgestellten Mängel	12615/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Luxemburg festgestellten Mängel	12617/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich kontrollfreie Binnengrenzen durch die Schweiz festgestellten Mängel	12620/16
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Dänemark festgestellten Mängel (Flughafen Kopenhagen Kastrup)	12625/16

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Liechtenstein festgestellten Mängel	12627/16		
Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über strategische Kooperation zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol	8364/16		
Beschluss (EU) 2016/1876 des Rates vom 13. Oktober 2016 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel" zu vertreten ist ABl. L 288 vom 22.10.2016, S. 16-48	12031/16		
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf bestimmte Resolutionen, die im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu verabschieden sind	13041/16		
3491. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 17. Oktober 2016 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen	11197/16 11197/16 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste	11198/16 11198/16 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Deutschlands

Deutschland begrüßt die Einigung zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Hinsichtlich der in der o. g. Verordnung enthaltenen Sozialvorschriften (s. Erwägungsgründe 16 und 17 in Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie Artikel 4 Abs. 5 und 6 in der jetzt geltenden und der durch den Änderungsvorschlag geänderten Fassung einschließlich des neuen Erwägungsgrundes) vertritt Deutschland die Auffassung, dass es wie schon bisher nach geltendem Recht auch künftig nach der Änderung der Verordnung den Mitgliedstaaten freisteht, weitergehende Regelungen im nationalen Recht zu treffen, die die europäischen Normen ausgestalten. Dies umfasst ausdrücklich auch die Berechtigung, im nationalen Recht für den Fall eines Wechsels des Betreibers verbindlichere Regelungen zur Anordnung eines Beschäftigtenübergangs zu treffen als die Verordnung. Deutschland sieht sich durch entsprechende Äußerungen der Europäischen Kommission und der Präsidentschaft (z. B. 2581. Tagung des AStV (1) am 13. April 2016) in dieser Rechtsauffassung bestätigt.

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur

11199/16
11199/16 ADD 1

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärung Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Kompromisse zur politischen Säule des Vierten Eisenbahnpakets, die den Fortbestand integrierter Systeme weiter ermöglichen und dabei eine starke und effektive Regulierung und Transparenz der Finanzströme vorsehen.

Der Bundesrepublik Deutschland ist es wichtig festzuhalten, dass in Artikel 7d die Bedingungen für eine Kontrolle der finanziellen Transfers für z. B. Dividendenzahlungen und Kredite festgelegt sind und dass der Erwägungsgrund 17 hier keine zusätzlichen Regelungen eröffnet.

Weiterhin versteht die Bundesrepublik Deutschland Artikel 7d und Erwägungsgrund 18 in dem Sinne, dass es möglich ist, dass Infrastrukturbetreiber Einnahmen und Dividenden direkt oder über eine andere rechtliche Einheit im Unternehmen an den Eigentümer leiten. Der Begriff "Eigentümer des Unternehmens", an den Erlöse nach Artikel 7d weitergeleitet werden können, ist in dem Sinne zu verstehen, dass nicht nur der Staat als direkter Eigentümer des Infrastrukturunternehmens, sondern auch der Staat als Endeigentümer miteingeschlossen ist.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/1877 des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Festlegung des gemeinsamen Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und der Arbeitsgruppe Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 288 vom 22.10.2016, S. 49-55	12042/16
Beschluss (EU) 2016/2077 des Rates vom 17. Oktober 2016 über den im Namen der Europäischen Union auf der 70. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und der 97. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) im Hinblick auf die Verabschiedung der Änderungen der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens, der SOLAS-Regel II-1, der SOLAS-Regeln III/1.4, III/30 und III/37, der SOLAS-Regeln II-2/1 und II-2/10, der SOLAS-Regel II-1/3-12 sowie des STCW-Übereinkommens und des STCW-Codes, des Codes für Brandsicherheitssysteme und des Codes für das erweiterte Prüfungsprogramm von 2011 zu vertretenden Standpunkt ABl. L 320 vom 26.11.2016, S. 36-39	12241/16
Erklärung der Kommission Mit der Verabschiedung der einschlägigen Änderungen der SOLAS-Regeln II-1/1, II-1/2, II-1/3, II-1/4, II-1/5, II-1/6, II-1/7, II-1/8-1, II-1/9, II-1/10, II-1/12, II-1/13, 15-17, 19, 21, 22 und 35, der SOLAS-Regeln II-2/1 und II-2/10 sowie des Kapitels 13 des FSS-Codes durch die IMO wird geltendes Unionsrecht berührt. Diese Änderungen fallen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Folglich kann der Standpunkt der Union in Bezug auf diese Änderungen nicht begrenzt werden und muss daher so verstanden werden, dass er unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 AEUV für die Änderungen in ihrer Gesamtheit gilt.	
Schlussfolgerungen des Rates "Nachhaltige Wasserwirtschaft"	13342/16

Schlussfolgerungen des Rates zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) a) Vorbereitung der 13. Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien (COP 13) (Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016) b) Vorbereitung der 8. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 8) (Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016) c) Vorbereitung der 2. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (COP-MOP 2) (Cancún, Mexiko, 4.-17. Dezember 2016)	13398/16
3492. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 17. Oktober 2016 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/1839 des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea ABl. L 280 vom 18.10.2016, S. 32-32	12443/16
Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina	13217/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Republik Kongo	12945/16
Beschluss (EU) 2016/2310 des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, einschließlich des Pakts, zu vertretenden Standpunkts ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 50-52	12431/16

Beschluss (EU) 2016/2131 des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Festlegung des im Namen der der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Libanon, einschließlich des Pakts, zu vertretenden Standpunkts ABl. L 331 vom 6.12.2016, S. 6-8		12433/16	
Schlussfolgerungen des Rates zur Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union		13202/16	
Schlussfolgerungen des Rates zu Tunesien		13056/16	
Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien		13193/16	
3494. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 18. Oktober 2016 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Standpunkt (EU) Nr. 21/2016 des Rates in Erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (vom Rat am 18. Oktober 2016 angenommen) ABl. C 433 vom 23.11.2016, S. 1-18	11625/16 11625/16 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer ES: dagegen
Erklärung Spaniens Der Vorschlag für den Zugang zu Tiefseearten ist für das Königreich Spanien von sehr großem Interesse gewesen, das den Vorschlag in den letzten Jahren besonders aufmerksam verfolgt hat und für den es entschieden eingetreten ist, bis zu dem Punkt, dass es Kompromissen im Interesse einer ausgewogenen Einigung, die alle Seiten zufriedenstellt, zugestimmt hat, wozu beispielsweise die Beschränkung der Fischereitätigkeit mit Grundschleppnetzen unter 800 Metern Tiefe in EU-Gewässern und ein eigenes Sanktions- oder Datenerhebungssystem sowie eine Genehmigungsregelung, die zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen wird, zählen.			

Das Königreich Spanien hat sich flexibel gezeigt und hat sogar wie erwähnt redundanten Verwaltungssystemen zugestimmt, aber nun ist es hinsichtlich der Überwachung durch Beobachter zu einer Situation gekommen, mit der das Königreich Spanien nicht einverstanden sein kann, denn durch die Auswirkungen dieses Kompromisses entstehen Probleme in Bezug auf Sicherheit, Betriebskosten und Einsatzfähigkeit der Flotte, da Fischereifahrzeuge für gezielte Fischerei zu 20 % der Überwachung durch Beobachter unterliegen sollen, was nicht dem Mandat für 15 % entspricht, das der Rat dem Vorsitz erteilt hat.

Es besteht kein Zweifel daran, dass sich das Königreich Spanien für den Schutz empfindlicher Meeresökosysteme einsetzt. Das Königreich Spanien arbeitet seit Jahren an einer Kartografie der Meeresgründe, um unter anderem einen besseren und umfassenderen Schutz der Ökosysteme und der Umwelt zu erreichen. Der Einsatz von Humanressourcen und Material ist dabei enorm, ist jedoch immer als eine Investition in Nachhaltigkeit gesehen worden. Dieser Kompromiss ist indes mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden und entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; zudem ist sein Mehrwert nicht deutlich.

Das Königreich Spanien stimmt aus all diesen Gründen gegen den Vorschlag.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/1885 des Rates vom 18. Oktober 2016 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 291 vom 26.10.2016, S. 7-8	15561/15
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 291 vom 26.10.2016, S. 9-12	15562/15
Beschluss (EU) 2016/1884 des Rates vom 18. Oktober 2016 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Östlich des Uruguay nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 291 vom 26.10.2016, S. 1-2	6870/16

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Östlich des Uruguay nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 291 vom 26.10.2016, S. 3-6		6871/16	
Beschluss (EU) 2016/1883 des Rates vom 18. Oktober 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts zum Antrag der Vereinigten Staaten auf eine WTO-Ausnahmegenehmigung, mit der die Vereinigten Staaten infrage kommenden Waren mit Ursprung in Nepal eine Präferenzbehandlung zukommen lassen dürfen ABl. L 289 vom 25.10.2016, S. 20-20		12560/16	
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 24. bis 27. Oktober 2016)			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1-15	38/16 (13683/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104	40/16 (13691/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2016/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1365/2006 über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen auf die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 20-24	42/16 (13690/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2016/2032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs hinsichtlich der Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 105-111	43/16 (13685/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Schriftliches Verfahren vom 27. Oktober 2016			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/1897 des Rates vom 27. Oktober 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 36-38		13350/16	
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1893 des Rates vom 27. Oktober 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 25-27		13351/16	
Schriftliches Verfahren vom 28. Oktober 2016			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2016/1909 des Rates vom 28. Oktober 2016 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2016 ABl. L 295 vom 29.10.2016, S. 79-81		13166/16	

Beschluss (GASP) 2016/1908 des Rates vom 28. Oktober 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau ABl. L 295 vom 29.10.2016, S. 78-78	12750/16
Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1-2	10972/16
Gemeinsames Auslegungsinstrument zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 3-8	13541/16
Erklärungen für das Ratsprotokoll ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 9-22	13463/16
Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 23-1079	10973/16
Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080-1081	10974/16
Beschluss (EU) 2016/2118 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 43-44	5367/16
Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 45-65	5368/16

Verordnung (EU) 2016/1903 des Rates vom 28. Oktober 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2017 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 ABl. L 295 vom 29.10.2016, S. 1-10	13196/16
Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren 1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen. 2. Nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) befindet sich der Dorschbestand in der westlichen Ostsee in einem sehr kritischen Zustand. Die Biomasse des Laicherbestands von Dorsch liegt unterhalb des in Anhang II Spalte B der Verordnung (EU) 2016/1139 festgelegten Grenzwerts. Es ist dringend notwendig, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein Niveau über dem Mindestreferenzpunkt zu erreichen. 3. Deutschland erachtet es daher als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen bestehen darin, die Fischereitätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge, die Dorsch fangen, in den Unterdivisionen 22-24 um weitere 30 Tage wie folgt zu beschränken: 30 Tage in Form von drei Blöcken von jeweils 10 Tagen, die von den Fischern innerhalb der Fangzeiten vom 1. Januar bis zum 31. Januar und vom 1. April bis zum 30. Juni 2017 nach eigenem Ermessen festgelegt werden können. 4. Die Kommission begrüßt die Entscheidung Deutschlands, diese Sofortmaßnahme umzusetzen. 5. Deutschland ist der Auffassung, dass diese Sofortmaßnahme nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommt.	

Erklärung Polens

Der Kompromisstext in der angenommenen Fassung, der darauf abzielt, einen ausgewogenen Ansatz zu gewährleisten und die Bestände in der Ostsee zu schützen, wird der Fischereiwirtschaft viele Opfer abverlangen und eine schwere Belastung für diesen Sektor bedeuten.

Polen ist daher der Ansicht, dass der Europäische Fischereifonds der Küstenfischerei besonderen Schutz gewähren sollte, die nur geringe ökologische Auswirkungen hat und einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt des Kulturerbes der Ostseeregion leistet.

Polen möchte ausdrücklich die Notwendigkeit hervorheben, das operationelle Programm so anzupassen, dass den Fischern zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden, die Ressourcen in der Ostsee zu erhalten.

Darüber hinaus fordert Polen eine besondere Kontrolle der Fischerei in der Ostsee unter spezifischer Berücksichtigung der Industriefischerei, die bedeutende negative Auswirkungen auf die Dorschbestände hat.

Polen fordert zudem den BALTFISH-Vorsitz dringend auf, sofortige und entschiedene Maßnahmen zu ergreifen und biologische Ruhezeiten sowohl für die Dorschbestände als auch für die pelagischen Arten in der Ostsee einzuführen.

Erklärung Estlands, Lettlands, Litauens und Polens

zu den Dorschbeständen in der Ostsee

Estland, Lettland, Litauen und Polen sind der Auffassung, dass die politische Einigung über die Dorschbestände in der Ostsee für das Jahr 2017 künftige Beratungen über die Verteilung der Bestände und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten zwischen Gebieten unberührt lässt. Estland, Lettland, Litauen und Polen unterstreichen, wie wichtig die Beibehaltung der relativen Stabilität ist.